

# Regierungsratsbeschluss

vom 16. Januar 2024

Nr. 2024/45

KR.Nr. A 0240/2023 (BJD)

## **Auftrag Michael Ochsenbein (Die Mitte, Luterbach): Aufwendungen für die Berechnung des Planungsausgleichsmehrwerts fair teilen Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Auftragstext**

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Planungsausgleichsgesetz (PAG) so anzupassen, dass sich der Kanton in denjenigen Fällen, in denen Abgaben an eben diesen fliessen, an den finanziellen Aufwendungen der Gemeinde zur Erhebung der Ausgleichsabgabe hälftig beteiligt.

### **2. Begründung (Vorstosstext)**

Im Planungsausgleichsgesetz ist festgehalten, dass die Festsetzung der Ausgleichsabgabe bei kommunalen Nutzungsplänen durch die Einwohnergemeinden erfolgt. Die Kosten im Zusammenhang mit der Festsetzung inkl. Erarbeitung einer Vereinbarung tragen die für die Festsetzung zuständigen Einwohnergemeinden.

Die Einwohnergemeinden können, müssen aber nicht, eine Abgabe von maximal 20 % festsetzen. Aus Erfahrung der bisherigen Planungsausgleichsmehrwertberechnungen ist festzuhalten, dass die erzielten Abgaben nur knapp die finanziellen Aufwendungen der Gemeinde übertroffen haben.

In jenen Fällen, in welchen Einwohnergemeinden auf eine eigene Abgabe verzichtet haben, erbringt die Gemeinde eine nicht unerhebliche finanzielle Leistung, ohne davon zu partizipieren.

Da sowohl der Kanton wie auch die Gemeinde vom Planungsausgleichsmehrwert profitieren, sollen auch die Aufwendungen zu dessen Berechnung je hälftig getragen werden.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

Wie der Vorstoss zu Recht festhält, ist die Festsetzung und Erhebung der Mehrwertabgabe in aller Regel Sache der Einwohnergemeinden. In denjenigen Fällen, in denen Abgaben an den Kanton fliessen, diese aber nichtsdestotrotz von den Einwohnergemeinden festgesetzt und erhoben werden, bietet es sich an, dass sich der Kanton an den Aufwendungen in Bezug auf die Schätzung beteiligt. Eine Beteiligung im Umfang der Hälfte erscheint sachgerecht. Eine entsprechende Regelung ist denn auch bereits in der Revisionsvorlage zum Planungsausgleichsgesetz (PAG; BGS 711.18) vorgesehen.

#### **4. Antrag des Regierungsrates**

Erheblicherklärung.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### **Vorberatende Kommission**

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

#### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement (br)  
Bau- und Justizdepartement/Rechtsdienst (vs, ct)  
Amt für Raumplanung  
Finanzdepartement  
Aktuariat UMBAWIKO  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat